

2488 030 115
BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 301/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Benjamin R. [REDACTED], [REDACTED], Israel,
[REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in [REDACTED], [REDACTED]platz 7,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 1. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger ist Jude. Er wurde 1913 in Ostgalizien geboren und begab sich 1933 zum Studium der Medizin nach Italien. Am 8. September 1939 wurde ihm von der Universität Genua ein Doktordiplom ausgehändigt. In der Folgezeit war er an einem Universitätskrankenhaus in Mailand tätig. Im Juli 1940 wurde er in Folge der Judenverfolgung von italienischen Behörden verhaftet und durch die alliierte Besetzung Südtaliens im September 1943 befreit.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Berufschadens. Er hat seinen Anspruch in Entschädigungs-

- 3 -

rechtsstreit damit begründet, daß er nach der Erlangung des Doktordiploms in seine galizische Heimat habe zurückkehren wollen, um dort als Arzt tätig zu werden, daß er davon aber wegen der deutschen Judenverfolgung in Polen habe Abstand nehmen müssen. Die Klage war in beiden Instanzen erfolglos. Der Berufungsrichter hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet. Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß der Kläger an einer Rückkehr nach Galizien zunächst durch die am 17. September 1939 beginnende russische Okkupation Ostpolens gehindert worden sei; nach seiner eigenen Darstellung habe ihm die russische Botschaft in Rom keine Einreiseerlaubnis beschaffen können. Vom Juli 1940 ab sei er zusätzlich durch Maßnahmen der souveränen italienischen Regierung an der Heimkehr gehindert gewesen. Nach seiner Befreiung habe er in von den Alliierten besetzten Teil Italiens gelebt und deswegen keine Möglichkeit gehabt, über die Fronten hinweg in das deutsch besetzte Polen zurückzukehren. Seit der russischen Rückeroberung Galiziens im Sommer 1944 habe ihn keine Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen hiervon mehr abgehalten. Bei diesem Sachverhalt liegt entgegen, daß der Kläger nicht im Sinne der §§ 1 und 2 BZG verfolgt worden ist.

Die von der Beschwerde gestellte Frage, ob die im Gefolge des deutsch-russischen Nichtangriffspaktes geschlossenen Abmachungen über den Austausch deutscher Volkzugehöriger gegen Russen und Ukrainer, auf denen es beruhe, daß der Kläger als deutscher Volkzugehöriger nicht mehr nach Galizien hereingelassen worden sei, einen Entschädigungsanspruch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



begründen, bedarf keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Dieser Bevölkerungsaustausch betraf alle Volkstumszugehörigen, nicht nur die von Nationalsozialismus verfolgten Bevölkerungsgruppen. Er stellt eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus den Verfolgungsgründen des § 1 BSG offensichtlich nicht dar.

Die Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BSG, 97 ZPO.

Aecher

von der Klagen